



Wahlordnung für den Seniorenbeirat

der Gemeinde Halstenbek

Inhaltsverzeichnis

I. Präambel	3
§ 1 Grundsatz	3
§ 2 Wahlvorstand.....	3
§ 3 Wählbarkeit.....	4
§ 4 Wahlberechtigte	4
§ 5 Wählerverzeichnis	4
§ 6 Wahlbezirke	5
§ 7 Wahlvorschläge.....	5, 6
§ 8 Wahl	6
§ 9 Stimmzettel	6
§ 10 Ungültige Stimmen	6
§ 11 Auszählung	7
§ 12 Annahme der Wahl	7
§ 13 Zweifelsfälle	7
§ 14 Datenschutz	8
§ 15 Inkrafttreten.....	8

Aufgrund des § 4 Abs. 8 der Satzung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Halstenbek hat die Gemeindevertretung am 29.09.2025 nachstehende Wahlordnung erlassen:

Präambel

Der Seniorenbeirat der Gemeinde Halstenbek ist das ständige Gremium der Interessenvertretung der älteren Menschen in der Gemeinde Halstenbek. Der Seniorenbeirat wird von den älteren Menschen, die in Halstenbek leben, gewählt. Gewählt werden soll nach den Grundsätzen einer Mehrheitswahl.

§ 1 Grundsatz

Die Mitglieder des Seniorenbeirates der Gemeinde Halstenbek werden von den Wahlberechtigten in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

§ 2 Wahlvorstand

- (1) Wahlleitung ist der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin. Der Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister kann die Aufgabe auf Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung delegieren.
- (2) Dem Wahlvorstand sitzt die Fachdienstleitung Bürgerservice vor. Die Vertretung liegt bei der Quartiersmanagerin bzw. dem Quartiersmanager.
- (3) Weitere Mitglieder des Wahlvorstandes können vom Vorstand des Wahlvorstandes berufen werden.

§ 3 Wählbarkeit

- (1) Gewählt werden zehn Mitglieder ab dem vollendeten 60. Lebensjahr. Maßgeblich ist das Alter am Wahltag. Erfolgt die Wahl über einen Zeitraum von mehreren Tagen, gilt der erste Wahltag als Stichtag.
- (2) Grundsätzlich wird eine gleiche Anzahl stellvertretender Mitglieder gewählt, die im Vertretungsfall nachrücken können. Die Stellvertretung ist nicht personengebunden. Entscheidend ist die Rangfolge der Wahl.
- (3) Die Mindestmitgliederzahl des Beirats wird auf sechs festgesetzt. Wird die Mindestmitgliederzahl nicht erreicht, gilt der Seniorenbeirat als nicht gewählt.
- (4) Mitglieder des Seniorenbeirats können nicht gleichzeitig Mitglieder der Gemeindevertretung oder bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse der Gemeinde Halstenbek sein.
- (5) Die Wahlzeit des Seniorenbeirates beträgt zwei Jahre.

§ 4 Wahlberechtigte

- (1) Wahlberechtigt sind alle älteren Menschen ab dem vollendeten 60. Lebensjahr, die seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltag ihren Wohnsitz in der Gemeinde Halstenbek haben.
- (2) Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist.

§ 5 Wählerverzeichnis

- (1) Am 28. Tag vor dem Wahltermin wird ein Verzeichnis aller am Wahltag wahlberechtigten älteren Menschen aufgestellt.
- (2) Nach diesem Zeitpunkt zuziehende ältere Menschen sind nicht mehr zu berücksichtigen.
- (3) Ältere Menschen, die nach diesem Zeitpunkt ihren Wohnsitz in der Gemeinde Halstenbek aufgeben, sind aus dem Wählerverzeichnis zu streichen.
- (4) Das Wählerverzeichnis wird im Einwohnermeldeamt der Gemeinde Halstenbek geführt.

§ 6 Wahlbezirke

Das Gemeindegebiet wird als ein Wahlbezirk betrachtet.

§ 7 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlleitung fordert bis zum 56. Tag vor der Wahl die Wahlberechtigten zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.
- (2) Die Wahl erfolgt aufgrund der von den Wahlberechtigten eingereichten Wahlvorschlägen.
- (3) Die Wahlvorschläge sind der Wahlleitung bis zum 28. Tag vor der Wahl einzureichen.
- (4) Jeder Wahlvorschlag muss in Blockschrift oder Maschinenschrift die wählbare Bewerberin bzw. den wählbaren Bewerber mit Vor- und Familiennamen, Anschrift und Geburtsdatum aufführen.
- (5) Mit dem Wahlvorschlag muss eine Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers eingereicht werden, dass diese mit der Aufnahme des Namens in den Wahlvorschlag einverstanden ist.
- (6) Vorschlagsberechtigt sind alle älteren Menschen ab dem vollendeten 60. Lebensjahr, die einen Wohnsitz in Halstenbek haben, sowie Vereine, Verbände und Organisationen, die in Halstenbek ihren Sitz haben und die Interessen von älteren Menschen vertreten. Zur Wahrung der politischen Neutralität des Seniorenbeirates sind die politischen Parteien und ihre Gliedorganisationen vom Vorschlagsrecht ausgenommen. Bei Zweifel an der Vorschlagsberechtigung entscheidet die Wahlleitung.
- (7) Die Wahlvorschläge werden von der Wahlleitung geprüft. Ein Wahlvorschlag ist zurückzuweisen, wenn er verspätet eingereicht wird oder den Anforderungen dieser Wahlordnung nicht entspricht.
- (8) Nach Prüfung stellt die Wahlleitung die Zulassung der Wahlvorschläge fest und gibt diese spätestens 21 Tage vor der Wahl bekannt.

- (9) Wird die in § 4 Abs. 3 der Satzung des Seniorenbeirates festgelegte Mindestzahl von sechs bei den Wahlvorschlägen nicht erreicht, wird die Wahl ausgesetzt.

§ 8 Wahl

- (1) Die Wahlleitung legt in Abstimmung mit der Gemeindevertretung den Wahltag bzw. die Wahltag fest.
- (2) Die Wahl findet als Briefwahl statt.
- (3) Ergänzend wird eine Stimmabgabe im Rathaus der Gemeinde Halstenbek während der Öffnungszeiten des Einwohnermeldeamtes der Gemeinde ermöglicht.

§ 9 Stimmzettel

- (1) Auf dem amtlichen Stimmzettel werden die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge der Namen angeführt.
- (2) Jeder Wahlberechtigte kann bis zu drei Stimmen vergeben.
- (3) Die Stimmen können dabei einer Person gegeben werden oder auf mehrere Wahlvorschläge verteilt werden.

§ 10 Ungültige Stimmen

Stimmen sind ungültig, wenn

1. kein amtlicher Stimmzettel verwendet wird,
2. mehr als drei Stimmen vergeben wurden,
3. der Wille der bzw. des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
4. der Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 11 Auszählung

- (1) Die Auszählung erfolgt öffentlich.
- (2) Gezählt werden die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Stimmen.
- (3) Nach der Auszählung werden die Wahlvorschläge in eine Rangfolge entsprechend der auf sie entfallenen Stimmen gebracht.
- (4) Erhalten zwei oder mehrere Wahlvorschläge eine gleiche Zahl an Stimmen, entscheidet das Los über die Rangfolge.
- (5) Gewählt sind die zehn Wahlvorschläge, auf die die meisten Stimmen entfallen sind.
- (6) Als stellvertretende Mitglieder sind die zehn Wahlvorschläge gewählt, die in der Folge die Ränge 11 bis 20 einnehmen.
- (7) Das amtliche Wahlergebnis wird durch die Wahlleitung bekanntgegeben.

§ 12 Annahme der Wahl

- (1) Die gewählten Wahlvorschläge erklären gegenüber der Wahlleitung nach der Wahl, die Annahme des Mandats.
- (2) Bei Nichtannahme eines Mandats, rückt der auf der Liste nächstplatzierte Bewerber nach. Gleiches gilt, wenn ein gewähltes Mitglied des Seniorenbeirates während der Wahlperiode von seinem Amt zurücktritt, vorzeitig ausscheidet oder die Voraussetzung der Wählbarkeit verliert.

§ 13 Zweifelsfälle

Soweit diese Wahlordnung Einzelheiten unregelt lässt, entscheidet die Wahlleitung.

§ 14 Datenschutz

Die Gemeinde Halstenbek ist berechtigt, die für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl erforderlichen personenbezogenen Daten der Wahlvorschläge gemäß § 3 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein zu erfassen und verarbeiten. Zu den erforderlichen personenbezogenen Daten gehören der vollständige Name, die Anschrift, das Geburtsdatum sowie das Datum des Zuzugs in die Gemeinde Halstenbek der Bewerberinnen und Bewerber. Im Rahmen der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird ein Datenschutzhinweis mit weiterführenden Informationen zur Verfügung gestellt.

§ 15 Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Notwendige Änderungen dieser Wahlordnung werden von der Gemeindevertretung nach Anhörung des Seniorenbeirats beschlossen.

Halstenbek, 29. September 2025

Jan Krohn

Bürgermeister